

INGENIEURVERTRAG

für die Leistungen des Prüfstatikers

zwischen

dem Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig,
Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere,
Stiftung des öffentlichen Rechts, vertreten durch Herrn Professor Dr. Bernhard Misof,
Adenauerallee 160, 53113 Bonn

- nachfolgend: „**Auftraggeber**“ -

und

..., vertreten durch ...

- nachfolgend: „**Ingenieur**“ -

Information:

An dieser Stelle wird der Name des obsiegenden Bieters ergänzt.

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Gegenstand des Vertrages	3
§ 2	Grundlagen des Vertrages	3
§ 3	Leistungen des Ingenieurs	5
§ 4	Vergütung	10
§ 5	Zahlungen.....	11
§ 6	Termine.....	12
§ 7	Haftung und Verjährung	13
§ 8	Inkrafttreten/Kündigung/Beendigung des Vertrags.....	14
§ 9	Urheberrecht.....	15
§ 10	Schlussbestimmungen	17

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand dieses Vertrages sind alle für eine wirtschaftliche und genehmigungsreife Planung, Ausschreibung und Vergabe erforderlichen Leistungen des Prüfstatikers für die funktions- und vertragsgerechte Erstellung des Bauvorhabens.
- (2) Dazu überträgt der Auftraggeber dem Ingenieur die in § 3 des Vertrages sowie in der **Anlage 1** näher bezeichnete ingenieurtechnischen Leistungen der Prüfstatik.

§ 2

Grundlagen des Vertrages

- (1) Grundlagen und Bestandteile dieses Vertrages - bei Widersprüchen in nachstehender Rangfolge – sind folgende Regelungen und Vorschriften:
 - a) die Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich der Anlagen, soweit nicht nachfolgend nachrangig aufgeführt;
 - b) die Ausschreibungsunterlagen einschließlich der Anlagen nach **Anlage 1**;
 - c) das Angebot des Ingenieurs nach **Anlage 2**;
 - d) die anerkannten Regeln der Baukunst und Technik sowie der aktuelle Stand der Ingenieurwissenschaft und alle sonstigen geltenden Vorschriften und Verordnungen sowie die Richtlinien des Verein Deutscher Ingenieur (VDI-Vorschriften und VDE-Bestimmungen);
 - e) die öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der jeweils gültigen Fassung;

-
- f) die Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO) und der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) in der jeweils gültigen Fassung;
 - g) alle einschlägigen Gesetze, Erlasse, Verordnungen und Richtlinien (auch des Technischen Überwachungsvereins, der Deutschen Telekom oder anderen Netzbetreibern) und alle sonst in Betracht kommende Behördenvorschriften sowie Ortssatzungen, die das Bauvorhaben gemäß § 1 dieses Vertrages betreffen; sowie die Baugenehmigung mit allen Bedingungen, Auflagen und Ergänzungen, auch soweit sie erst nach Vertragsabschluss vorliegen;
 - h) die Vorschriften des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein Westfalen (TVgG-NRW) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die ausschließlich für Widersprüche geltende Rangfolgeregelung findet keine Anwendung, sofern sich eine etwaige Lücke (Unklarheit oder Unvollständigkeit) in einer vorrangigen Vertragsgrundlage durch die nachrangige(n) Vertragsgrundlage(n) beseitigen oder vervollständigen lässt.
- (3) Als Planungsgrundlage dienen die vom Auftraggeber oder dessen Erfüllungsgehilfen (z.B. Architekt), soweit bevollmächtigt, bereitgestellten bzw. freigegebenen Unterlagen und die darin genannten Standards, Fabrikate, Materialien, sowie die Möblierungspläne, soweit sie nicht den Vertragsgrundlagen und –bestandteilen gem. § 2 Abs.1 dieses Vertrages widersprechen. Liegt ein Widerspruch vor, so hat der Ingenieur den Auftraggeber hierauf hinzuweisen. Darüber hinaus besteht vorstehende Informationspflicht gleichzeitig direkt gegenüber den weiteren am Projekt Beteiligten, deren Leistungen davon betroffen sind. Die Freigabe und/oder Prüfung der Unterlagen und Pläne des Ingenieurs durch den Auftraggeber oder dessen Erfüllungsgehilfen befreit den Ingenieur nicht von seiner Haftung für die vertragsgemäße Erfüllung seiner Leistungen nach diesem Vertrag.

§ 3

Leistungen des Ingenieurs

- (1) Der Ingenieur hat, insbesondere auch durch die Mitwirkung an den Leistungen des Architekten wie auch der übrigen Fachplaner, alles Erforderliche zu tun, um die Planung und den funktionsgerechten, mängelfreien und wirtschaftlichen Bau des Bauvorhabens, Erweiterungsbau des Zoologischen Forschungsmuseums Alexander Koenig, im Hinblick auf die fachtechnischen Leistungen des Prüfstatikers zu gewährleisten.
- (2) Zur Erreichung des Werkerfolgs und der Planungsziele erbringt der Ingenieur mindestens alle Leistungen, die im Einzelnen in der **Anlage 1** aufgeführt sind und zwar:
 - a) Prüfung der rechnerischen Nachweise der Standsicherheit
gem. § 8 BauPrüfVO und § 24 Abs. 2, Zf. 1, SV-VO
 - b) Prüfung von Konstruktionszeichnungen in statischer und konstruktiver Hinsicht
gem. § 8 BauPrüfVO und § 24 Abs. 2, Zf. 2, SV-VO
 - c) Prüfung zusätzlicher Nachweise zur Lastvorprüfung
gem. § 8 BauPrüfVO und § 24 Abs. 2, Zf. 3, SV-VO
 - d) Prüfung der Nachweise des statisch-konstruktiven Brandschutzes
gem. § 8 BauPrüfVO und § 24 Abs. 2, Zf. 3, SV-VO
 - e) Prüfung der Konstruktionszeichnungen auf Übereinstimmung mit dem Nachweis des stat. –konstr. Brandschutzes bzw. auf Einhaltung der Feuerwiderstandsfähigkeit
gem. § 8 BauPrüfVO und § 24 Abs. 2, Zf. 3a, SV-VO
 - f) Prüfung der rechnerischen Nachweise Baugrubenstatik für eine allseitig umlaufende Trägerbohlwand

- g) Prüfen der Nachweise der Erfüllung von gesetzlichen Schallschutzanforderungen gemäß DIN 4109
gem. § 8 BauPrüfVO und § 24 Abs. 7, SV-VO
 - h) Prüfen des Nachweises zum Wärmeschutz gemäß ENEC 2009
gem. § 8 BauPrüfVO und § 24 Abs. 7, SV-VO
 - i) Prüfen von zusätzlichen Nachweisen für den Erdbbenschutz
gem. § 8 BauPrüfVO und § 24 Abs. 2, Zf. 5, SV-VO
 - j) Stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung und für die Erteilung von Bescheinigungen
gem. § 82 Abs. 4 BauO NRW und § 24 Abs. 2, Zf. 7a, SV-VO
 - k) Prüfen der rechnerischen Nachweise der Standsicherheit der Fassade
- (3) Der Ingenieur hat im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen die größtmögliche Wirtschaftlichkeit zu erzielen, ohne dass es einer besonderen Aufforderung des Auftraggebers bedarf.
- (4) Der Ingenieur hat in jeder Stufe des Bauvorhabens folgende Leistungen zu erbringen:
- a) Kontrolle der Planungsleistungen

Der Ingenieur hat die ihm als Grundlage seiner Leistungen zur Verfügung gestellten Planungs- und sonstigen Unterlagen zu prüfen, bevor er sie für seine Planung verwendet bzw. seinen Leistungen zugrunde legt.
 - b) Mitwirkung des Ingenieurs bei Entscheidungsfindungen des Auftraggebers

Der Ingenieur hat erforderliche Mitwirkungshandlungen/-erklärungen des Auftraggebers von diesem rechtzeitig, das heißt mindestens zehn Arbeitstage im Voraus schriftlich abzufordern. Dabei hat der Ingenieur dem Auftrag-

geber die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen mit der Aufforderung vollständig schriftlich vorzulegen und den Auftraggeber darüber hinaus bei seiner Entscheidungsfindung zu beraten. Für die Entscheidungsvorlagen und Prüfzeiten des Ingenieurs werden folgende Fristen vereinbart:

- | | | |
|-----|---|-------------|
| aa) | Prüfung von Plänen: | 10 Werktage |
| bb) | Prüfung von Mustern | 05 Werktage |
| cc) | Prüfung von Entscheidungsvorlagen von Dritten | 05 Werktage |
| dd) | Prüfung von Nachtragsangeboten | 05 Werktage |

c) Dokumentation und Archivierung

Der Ingenieur hat alle kosten- und terminrelevanten Vorgänge zu dokumentieren und dem Auftraggeber und ggf. dem vom Auftraggeber eingesetzten Projektsteuerer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Ingenieur wird ferner die Vorgänge nach Satz 1 auf der vom Auftraggeber gegebenenfalls einzurichtenden Plattform unverzüglich einstellen.

Trifft der Ingenieur für die weitere Ausführung verbindlich beeinflussende Entscheidungen, zum Beispiel durch Konkretisierung der Ausführung auf Grundlage der Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers, sind diese dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu übermitteln.

Vor Beendigung seiner Leistungen hat der Ingenieur folgende Unterlagen auf Datenträger, nach Absprache im Format DXF oder DWG und wie folgt in Papierform an den Auftraggeber bzw. dessen Vertreter zu übergeben:

- | | |
|------------|--|
| aa) Pläne: | 4-fach und 2-fach als Datenträger (CD-ROM) |
|------------|--|

bb) Terminpläne: 4-fach und 2-fach als Datenträger (CD-ROM)

cc) Rechnungsprüfexemplare: 2-fach

Der Ingenieur hat dem Architekten alle projektbezogenen Unterlagen, insbesondere Pläne, Revisionsunterlagen und weitere Unterlagen systematisiert in dreifacher Ausfertigung zur Verfügung zu stellen, damit dieser an den Auftraggeber eine vollständige Projektakte, bezogen auf den Leistungsumfang gem. § 3 Abs. 2 dieses Vertrages, übergeben kann. Die Vergütung hierfür ist in der Nebenkostenpauschale enthalten.

Der Ingenieur hat dem Auftraggeber die zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten Unterlagen, Pläne und Datenträger auf Verlangen jederzeit herauszugeben. Wenn der Auftraggeber dies nicht verlangt, so ist er zur Aufbewahrung dieser Unterlagen über zehn Jahre nach Abnahme der letzten vom Ingenieur erbrachten Leistungen verpflichtet.

d) Kostenkontrolle und -berichterstattung

Der Ingenieur hat bei den Kostenermittlungen nach DIN 276 (2009) und der Erstellung der Kostenermittlungen ergänzt um die spezifischen Angaben des Auftraggebers mitzuwirken.

e) Koordination/Abstimmung

Der Ingenieur hat sich mit dem Architekten und den übrigen Fachplanern, Gutachtern, etc., d.h. den am Projekt Beteiligten, sowie den Bauausführenden - ausgenommen dem ggf. vom Auftraggeber eingesetzten Projektsteuerer oder – intensiv abzustimmen und selbständig zu koordinieren. Hierzu zählt insbesondere die Teilnahme an allen Besprechungen, zu denen der Auftraggeber einlädt. Turnusgemäß hat er an den vom Architekten geführten Planungsbesprechungen/Jour-fixes und ggf. an den Baubesprechungen teilzunehmen.

Der Ingenieur hat sämtliche Entscheidungen, die für das Projekt wesentlich sind, mit dem Auftraggeber und dem ggf. vom Auftraggeber eingesetzten Projektsteuerer abzustimmen. Wesentliche Entscheidungen beziehen sich z.B. auf die Festlegung von Qualitäten, die sich auf die Nutzung und die Wirtschaftlichkeit auswirken. Der Ingenieur ist für seine Entscheidungen jedoch allein verantwortlich.

Der Ingenieur hat auf Verlangen des Auftraggebers jederzeit projektbezogene Auskünfte schriftlich zu erteilen.

- (5) Der Ingenieur verpflichtet sich, für die Dauer des Vertrages einen verantwortlichen Projektleiter zu benennen und einzusetzen:

Der Ingenieur benennt als verantwortlichen Projektleiter: ..

Hinweis: Der Name des Projektleiters ist gemäß des Angebots des obsiegenden Bieters zu ergänzen.

Der Projektleiter ist für den Ingenieur alleinvertretungsberechtigt.

- (6) Der Ingenieur ist verpflichtet, die vertraglich übernommenen Leistungen mit eigenen Mitarbeitern zu erbringen. Die Weiterbeauftragung auch von Teilen der vom Ingenieur zu erbringenden Leistungen an Nachunternehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- (7) Der Ingenieur verpflichtet sich ferner, bei der Ausführung der Leistungen die Bestimmungen des TVgG-NRW zu beachten. Zu Sicherung der Tariftreue und der Einhaltung des Mindestlohns vereinbaren die Parteien die Besonderen Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen) in **Anlage 4** dieses Vertrages.

§ 4

Vergütung

- (1) Die Ingenieurleistungen nach § 3 dieses Vertrages werden gemäß des Angebots des Ingenieurs nach **Anlage 2** honoriert:

... €

inkl. Nebenkosten zzgl. der zum Zeitpunkt der Rechnungslegung jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Information: Das Honorar ist gemäß des Angebots des obsiegenden Bieters zu ergänzen.

- (2) Mit dem Honorar gem. § 4 Abs. 1 dieses Vertrags sind alle Leistungen dieses Vertrags abgegolten.
- (3) Der Ingenieur kann keinen Einarbeitungsaufwand vergütet verlangen, da dieser mit dem Honorar abgegolten ist. Mit dem Honorar sind auch alle vor Vertragsabschluss erbrachten Leistungen des Ingenieurs abgegolten. Bereits geleistete Zahlungen einschließlich Nebenkosten werden auf das Honorar angerechnet.
- (4) Zusätzliche Leistungen, die der Auftraggeber verlangt und die über die vertraglichen Leistungen hinausgehen, wie beispielsweise Änderungsplanungsleistungen, sind dem Auftraggeber vor Inangriffnahme schriftlich entsprechend unter Angabe des zusätzlichen personellen und zeitlichen Aufwands und des Honorars anzukündigen. Das Honorar ist vom Ingenieur im Voraus zu schätzen und als Höchstpreisangebot dem Auftraggeber rechtzeitig und vor Ausführung der Leistungen vorzulegen.
- (5) Unterlässt der Ingenieur die Ankündigung oder die Vorlage eines Honorarangebots vor der Ausführung der Leistungen, hat er keinen Anspruch auf Vergütung.

- (6) Werden Leistungen des Ingenieurs, Technikers oder technischen Zeichners nach Zeitaufwand berechnet, so kann für jede Stunde folgender Betrag berechnet werden:
- a) für den Ingenieur (nur Inhaber des Büros): ... €
 - b) für den Projektleiter, Assistenten und Planer: ... €
 - c) für den technischen Zeichner: ... €

Information: Die Stundensätze sind gemäß des Angebots des obsiegenden Bieters zu ergänzen.

- (7) Zu den vorgenannten Stundensätzen kommt die jeweils zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültige Umsatzsteuer hinzu.

§ 5 **Zahlungen**

- (1) Abschlagszahlungen des nach § 4 dieses Vertrages vereinbarten Honorars werden nach vereinbarten Zahlungsplan in **Anlage 3** für die zum Zeitpunkt der Anforderung vertragsgemäß erbrachten Leistungen in Höhe von 90% höchstens jedoch einmal monatlich gewährt. Ein Zahlungsplan ist vom Ingenieur spätestens zwei Wochen nach Vertragsschluss vorzulegen und vom Auftraggeber zu genehmigen.
- (2) Die Zahlung durch den Auftraggeber erfolgt jeweils 30 Tage nach Eingang der Rechnung bargeldlos auf ein noch zu benennendes Konto des Ingenieurs. Die Rechnungsanschrift des Auftraggebers lautet:

Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig
Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere
Stiftung des öffentlichen Rechts
Adenauerallee 160

53113 Bonn

Als Zeit der Zahlung gilt der Tag der Abgabe der Absendung des Zahlungsauftrages an ein Geldinstitut.

- (2) Eine Kopie der Rechnung ist zeitgleich an die Projektsteuerung zu senden.
- (3) Abschlagszahlungen werden auf eine prüffähige Abschlagsrechnung und Leistungsnachweis nach 20 Werktagen, Schlusszahlungen nach 40 Werktagen jeweils nach Eingang der Rechnung beim Auftraggeber fällig. Die einzelnen Abschlagszahlungen sind in der Schlussrechnung auszuweisen.
- (4) Die Umsatzsteuer ist nach dem jeweils zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Steuersatz getrennt auszuweisen und zu vergüten.

§ 6

Termine

- (1) Der Ingenieur hat seine Leistungen so zu erbringen, dass der Projektablauf nicht behindert wird.
- (2) Bei Eintritt verzögernder Umstände hat der Ingenieur den Auftraggeber hierauf unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich hinzuweisen.
- (3) Als Fristen gelten:
 - a) Einreichung Bauantrag: 02.05.2018
 - b) Beginn Bauausführung Archäologie: 02.07.2018
 - c) Beginn Bauausführung Gebäude: 06.05.2019
 - d) Inbetriebnahme: 05.07.2021

- (4) Sofern der Ingenieur in Besprechungen und Termine zusagt, sind diese insofern verbindlich, als dass sich der Ingenieur ohne Mahnung bezogen auf diese Termine in Verzug befindet.

§ 7

Haftung und Verjährung

- (1) Die Haftung und die Verjährung von Ansprüchen des Ingenieurs richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche aus diesem Vertrag ist vom Ingenieur bei Vertragsabschluss eine Haftpflichtversicherung mit Deckungsschutz nachzuweisen. Der Versicherungsschutz ist bis zum Abschluss der Gewährleistungsverpflichtung des Ingenieurs bezogen auf diesen Vertrag ununterbrochen aufrechtzuerhalten und auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Die Deckungssummen müssen mindestens betragen:
- a) für Personenschäden: 2,0 Mio. €
 - b) für Sach-, Vermögens- und sonstige Schäden: 2,0 Mio. €
- (3) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben durch den Abschluss der Versicherung unberührt.
- (4) Der Ingenieur tritt bezogen auf diesen Vertrag – soweit dies durch die geltenden Versicherungsbedingungen nicht ausgeschlossen ist – unwiderruflich seine Ansprüche gegenüber seinem Haftpflichtversicherer auf Freistellung von künftigen Haftpflichtansprüchen an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber nimmt diese Abtretung an. Falls die Abtretung unzulässig ist, weist der Ingenieur den Versicherer bereits jetzt unwiderruflich an, im Schadensfall an den Auftraggeber mit schuldbefreiender Wirkung für den Ingenieur zu zahlen. Der Ingenieur hat die Aufforderung zur Zah-

lungsanweisung dem Auftraggeber binnen einer Woche nach Vertragsabschluss vorzulegen.

§ 8

Inkrafttreten/Kündigung/Beendigung des Vertrags

- (1) Der vorliegende Vertrag tritt am Tag der Unterschrift der Parteien in Kraft und endet nach vollständiger Erbringung der Leistungen gemäß § 4 Absatz 1 dieses Vertrages durch den Ingenieur.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Der Auftraggeber hat insbesondere dann ein Recht zur außerordentlichen Kündigung, wenn:
 - a) der Ingenieur in schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt, der Verstoß trotz schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht behoben wird und dem Ingenieur in dem Abmahnungsschreiben für den Fall für dessen Nichtbeachtung eine fristlose Kündigung dieses Vertrages angekündigt hat, oder
 - b) ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Ingenieurs gestellt, dieser nicht innerhalb eines Monats zurückgenommen wird und ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Ingenieurs eröffnet wird oder eine Verfahrensabweisung mangels Masse erfolgt, oder
 - c) der Ingenieur gegen die in § 9 Abs. 6 dieses Vertrages geregelten Geheimhaltungspflichten verstößt, oder

- d) der Ingenieur mehrmalig zugesagte Termine, das heißt höchstens drei, nicht eingehalten hat und die vom Auftraggeber gesetzte angemessene Nachfrist je Termin abgelaufen ist, oder
 - e) der Ingenieur an Lieferanteninteressen oder Beteiligung an Preisabsprachen teilnimmt sowie dieser Sach- oder sonstigen Vermögenswerten seitens Dritter betreffend die Baumaßnahme gemäß § 1 Abs. 1 dieses Vertrages annimmt.
- (5) Wird der Vertrag gem. § 8 Abs. 3 dieses Vertrags gekündigt, erhält der Ingenieur für alle bis zur Kündigung vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen den auf diese entfallenden Anteil des vereinbarten Honorars einschließlich die anteiligen Nebenkosten, soweit alle mit diesen Leistungen zusammenhängenden, vom Ingenieur zu erstellenden oder zu besorgenden Unterlagen vorliegen. Die gesetzlichen Regelungen bleiben im Übrigen unberührt.
- (6) Im Falle des Vorliegens eines wichtigen Kündigungsgrundes gemäß § 8 Abs. 3 dieses Vertrags kann der Auftraggeber den Vertrag auch nur bezogen auf Teile des Leistungsumfangs gemäß § 3 Abs. 2 dieses Vertrags kündigen.

§ 9

Urheberrecht

- (1) Das Urheberrecht an dem nach diesem Vertrag zu erstellenden Werk verbleibt beim Ingenieur. Der Ingenieur stimmt gleichwohl schon zum jetzigen Zeitpunkt zukünftigen Änderungen, die auf Verlangen des Auftraggebers durchgeführt werden, ausdrücklich zu.
- (2) Alle Nutzungsrechte aus dem Urheberrecht einschließlich des Rechts, Veränderungen an dem Werk vorzunehmen, werden mit Vertragsschluss auf den Auftraggeber übertragen. Eine besondere Vergütung für die Übertragung und Inanspruchnahme der vorgenannten Rechte kann der Ingenieur nicht verlangen.

- (3) Dem Ingenieur steht an den für den Auftraggeber gefertigten Arbeitsergebnissen kein Zurückbehaltungsrecht zu.
- (4) Der Auftraggeber hat darüber hinaus das Recht zur Veröffentlichung des zu erstellenden Werkes unter Namensangabe des Ingenieurs, insbesondere als Grundlage der geplanten europaweiten Ausschreibung der weiteren Planungs- und Bauleistungen. Der Ingenieur bedarf zur Veröffentlichung der Zustimmung des Auftraggebers. Die Zustimmung darf nur aus übergeordneten Gründen verweigert werden.
- (5) Die vom Ingenieur an den Auftraggeber herauszugebenden Datenträger können ohne gesonderte Lizenzgebühr vom Auftraggeber genutzt werden.
- (6) Der Ingenieur ist ferner verpflichtet, Informationen, von denen er im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit über das Objekt, den Auftraggeber oder eine andere mit dem Auftraggeber verbundene Gesellschaft Kenntnis erlangt, streng vertraulich zu behandeln. Der Ingenieur hat insbesondere zu unterlassen, Informationen im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit nach diesem Vertrag an die Öffentlichkeit, namentlich an Medien, weiterzugeben, es sei denn, es liegt für jeden betreffenden Einzelfall eine schriftliche Zustimmung des Auftraggebers vor. Bis zum Ablauf einer Frist von 12 Monaten nach Beendigung dieses Vertrages ist dem Ingenieur die Weitergabe von Informationen im vorbezeichneten Sinne an die Öffentlichkeit vollständig untersagt.
- (7) Sämtliche im Rahmen dieses Vertrages und seiner Bestandteile zugänglich gemachten Informationen und Dokumentationen sind vertraulich zu behandeln und durch den Ingenieur Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers weiterzuleiten.
- (8) Die vorstehenden Regelungen gelten in jedem Fall auch dann, wenn dieser Vertrag – gleich aus welchen Gründen – vorzeitig beendet wird.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie vertragswesentliche Mitteilungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Auch die Schriftform ist nur schriftlich abdingbar.
- (2) Ein Zurückbehaltungsrecht des Ingenieurs an Unterlagen und Plänen ist ausgeschlossen.
- (3) Der Ingenieur darf nur mit unbestrittenen und gerichtlich festgestellten Forderungen die Aufrechnung erklären.
- (4) Im Falle von Überzahlungen kann der Ingenieur sich nicht auf § 818 Abs. 3 BGB berufen.
- (5) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bonn.
- (6) Falls Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt, was dem gewollten Zweck in gesetzlich erlaubtem Sinne am nächsten kommt. Das gleiche gilt, falls dieser Vertrag Lücken aufweisen sollte.

Bonn, den , den

Zoologisches Forschungsmuseum
Alexander Koenig
Professor Dr. Bernhard Misof

...

ANLAGENSPIEGEL

Anlage 1: Ausschreibungsunterlagen inklusive der Anhänge

Anlage 2: Letztverbindliches Angebot des Ingenieurs

Anlage 3: Zahlungsplan

Anlage 4: Besondere Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen)

Hinweis: Die Anlagen werden bei Vertragsschluss ergänzt